



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <p style="text-align: center;"><i>öffentlich</i></p>	Vorlage-Nr: COS-BV-126/2015 Aktenzeichen: Datum: 29.01.2015 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Finanzen																														
Betreff: Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushalt 2015																															
Beratungsfolge	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Mitglieder</th> <th colspan="4">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th>Soll</th> <th>Anw.</th> <th>Mitw.- verbot</th> <th>Daf.</th> <th>Dag.</th> <th>Ent.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10.03.2015</td> <td>Haushalts- und Finanzausschuss</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>11.03.2015</td> <td>Hauptausschuss</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>26.03.2015</td> <td>Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.	10.03.2015	Haushalts- und Finanzausschuss					11.03.2015	Hauptausschuss					26.03.2015	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)				
Mitglieder		Abstimmungsergebnis																													
Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.																										
10.03.2015	Haushalts- und Finanzausschuss																														
11.03.2015	Hauptausschuss																														
26.03.2015	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)																														

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept 2015 der Stadt Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist der Haushaltsplan in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Nach § 100 Abs. 3 KVG LSA gilt:

„Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

Dabei sind Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Gemeinderat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.,,

Dem Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2015 zur Beschlussfassung vor, welche im Ergebnisplan einen **Jahresfehlbetrag i. H. v. 1.232.100,00 EUR ausweist.**

Damit ist die Pflicht zur Erstellung eines Konsolidierungskonzeptes gegeben.

Das zum Beschluss vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept 2015 beinhaltet die Abrechnung von Maßnahmen aus Vorjahren sowie neue Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung. für 2015 und Folgejahre.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Haushaltskonsolidierungskonzept

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin